

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

17. Sitzung, 22.11.1852

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

des sechsten

Allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Siebenzehnte ordentliche Sitzung.

Oldenburg, Montag, den 22. November 1852, Vormittags 10 Uhr.

Tagesordnung: Berathung über den Bericht des Ausschusses zur Begutachtung der Frage über die Fortdauer des gegenwärtigen Landtags, nach Publication des revidirten Staatsgrundgesetzes.

Vorsitz: Präsident Zedelius.

Am Ministertisch anwesend Herr Regierungskommissar Buchholz.

Anfang der Sitzung 10¹/₃ Uhr.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Ich ersuche den Herrn Schriftführer das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen! (Schriftführer Strackerjan II. verliest dasselbe.) Wird etwas gegen das Protokoll erinnert? Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich dasselbe für genehmigt! (Gingegangen ist 1) eine abermalige Vorstellung des ehemaligen Deichkondukteurs Hullmann zu Verne, worin er bemerkt, daß nach öffentlichen Blättern seine früheren Eingaben wegen Mangel eines bestimmten Antrags zu den Akten genommen seien, und daß er deshalb nunmehr einen bestimmten Antrag stellen wolle. Auch dieser Antrag ist auf Förderung des nautischen Unterrichts im Herzogthume gerichtet, gehört deshalb nicht zur Kompetenz des allgemeinen Landtags, und wird deshalb gleichfalls zu den Akten zu nehmen sein. 2) ist eingegangen, ein Gesuch des Abg. Heindl, worin derselbe dringender Geschäfte halber um Urlaub auf 14 Tage bittet. Falls nicht Widerspruch dagegen erhoben wird, nehme ich an, daß der Landtag den Urlaub bewilligen will. Der Urlaub ist bewilligt. Wir gehen zur Tagesordnung, zum Bericht des Ausschusses zur Begutachtung der Frage über die Fortdauer des gegenwärtigen Landtags nach Publikation des revidirten Staatsgrundgesetzes. Siner Verlesung des Berichtes wird es vielleicht nicht bedürfen, sie wird unterbleiben, falls nicht aus der Mitte der Versammlung die Verlesung besonders gewünscht wird. — Die Verlesung unterbleibt!

17

Ich stelle die beiden ersten Anträge des Berichts zur Berathung, die Anträge, welche sich auf die Frage beziehen, ob der Landtag mit der Publikation des Staatsgrundgesetzes als erloschen anzusehen sei.

Abg. v. Berg: Ich bitte um das Wort.

Präsident: Sie haben das Wort!

Abg. v. Berg: Meine Herren! Der Ausschuss hat die vorliegende wichtige Frage einer so gründlichen Prüfung unterzogen, daß wir nach diesem Bericht leicht unser Ja und Nein bemessen können. Daher nur einige Worte! Die Mehrheit des Ausschusses hat meines Erachtens unwiderleglich nachgewiesen, daß der gegenwärtig versammelte Landtag, auch über die Revision hinaus für kompetent zu erachten ist; ich kann mich den Motiven der Mehrheit nur vollkommen anschließen. Die Minderheit hat dagegen in ihrem Gutachten, soweit die rechtliche Frage dabei berührt ist, nur ein Moment für ihre Ansicht angeführt. Dieses einzige Moment finde ich darin, daß sie sagt, die Revision habe Etwas ganz Neues geschaffen. Einen anderen berechtigten Grund gegen die Kompetenz habe ich in den Minoritätserachten nicht finden können. Mit Recht ist meines Erachtens dagegen hervorgehoben, daß nach der übereinstimmenden Ansicht des Landtags und der Staatsregierung man immer davon ausging, daß nichts Neues geschaffen werden solle und wie auch die vom Landtage geneh-

27



mitte Zusammenstellung der Beschlüsse des Landtags ergibt, ist die rechtliche Grundlage unserer öffentlichen Rechte in keiner Weise geändert; wir stehen noch immer auf dem Boden des Staatsgrundgesetzes von 1849. Wenn die Minorität davon ausgeht, daß die Stellung des Landtags dahin führe, daß eine Rechtsfrage nicht bloß als solche zu beurtheilen sei, sondern daß sie auch nach politischer Erwägung einer Beurtheilung unterzogen werden, daß mithin die Politik von Einfluß auf die Beurtheilung der Rechtsfrage sein müsse, so haben wir allerdings von jener Seite das schon erlebt, doch kann ich mich damit nicht einverstanden erklären. Unter allen Umständen muß meines Erachtens die Rechtsfrage überall erst entschieden werden. Die Rechtsfrage kann nach meiner Auffassung nie und nimmer zur Partheifrage gestempelt werden, nie durch politische Gründe entschieden werden. Ist sie entschieden, dann mögen politische Erwägungen Raum finden. Ich, meine Herren, werde mich in allen Beziehungen den Motiven der Mehrheit des Ausschusses anschließen, und mich für die rechtliche Kompetenz der Fortdauer des Landtags aussprechen.

Abg. Mölling: Der Herr Vorredner geht mit Recht davon aus, daß es in der gegenwärtigen Frage wesentlich darauf ankommt, ob durch die Revision das Staatsgrundgesetz ein neues geworden, oder ob das alte geblieben sei, er ist aber nur mit zwei Worten über diese wichtigste Frage hinweggegangen und hat in der Kürze gesagt, daß die revidirenden Landtage mit der Staatsregierung übereinstimmend wesentlich davon ausgegangen seien, daß die alte Grundlage bleibe und die Revision nur auf dieser Grundlage eine Veränderung oder Veränderungen vornehmen solle. Ich muß Sie in diese ohne Zweifel wichtigste Frage etwas näher hineinführen, und ich weiß zunächst den Beweis dafür, daß wirklich ein neues Staatsgrundgesetz geschaffen ist, kaum dringlicher und näher zu führen, als durch ein recht handgreifliches Argument, nämlich durch das Argument, daß ich hier das alte Staatsgrundgesetz in meine linke Hand nehme, und hier den sogenannten revidirten Entwurf in die rechte Hand und Sie nun frage, ob Sie nicht zwei verschiedene Objekte vor sich liegen haben? Ich führe Sie nun weiter zum Augenblick der Publikation des neuen Entwurfs. Sobald diese Publikation geschieht, müssen Sie mir zugestehen, daß das alte Staatsgrundgesetz weggefallen und der neue Entwurf an seine Stelle getreten. Der Herr Vorredner sagt nun, es habe nicht ein neues Staatsgrundgesetz geschaffen sein sollen, sondern es habe das alte bleiben sollen, und der Ausschußbericht der Mehrheit führt ebenfalls aus, daß dies die Absicht des früheren revidirenden Landtags beständig gewesen sei, daß der revidirende Landtag auf Seite 92 und 100 der stenographischen Berichte dies auch ausgesprochen habe. Was zunächst diesen Ausspruch betrifft, so kann ich meinerseits keinen größeren Werth darauf legen, als auf die Deduktion einer Advokatenchrift, — und ich füge von meinem Standpunkt aus hinzu, — für eine Sache, die ich für recht schlecht und verdorben halte. Aber einen Beweisgrund für diese Ansicht kann ich in der bloßen Behauptung nicht entdecken. Ich muß aber dagegen

anföhren: wenn wirklich kein neues Werk geschaffen sein, wenn wirklich die alte Grundlage bleiben soll, warum dann nicht die Beschlüsse, wie sie einzeln entstanden sind, auf zwei Landtagen, durch doppelte Berathung, einzeln publizirt worden sind? warum denn jetzt auf einmal eine Publikation im Ganzen geschieht und daß muß jetzt geschehen. Mich dünkt, diese Art der Publikation, daß ein ganz neues Werk publizirt wird, ist völlig entscheidend. Die Staatsregierung hat in ihrem Schreiben auf die Benennung hingewiesen, es hieße ja nur: revidirtes Staatsgrundgesetz. Ich frage Sie, ob es auf die Benennung ankommt, oder auf die Sache; es hätte ebensogut heißen können: neues Staatsgrundgesetz; es kommt meiner Meinung nach auf die Sache an, und wenn hier schon der Form nach ein ganz neues Werk publizirt wird, so glaube ich nicht, daß bei dieser Art von Publikation wirklich das Alte als geblieben angenommen werden kann. Doch ich will suchen, auch dies näher in einem Beispiele zu erläutern. Sehen Sie den Fall, daß wirklich dieses alte Staatsgrundgesetz selbstständig zu Tode gebracht werden sollte, setzen Sie den Fall, die Staatsregierung wäre davon ausgegangen, es wäre besser, daß dieses alte Werk je eher je lieber abgeschafft würde, und wenn die Staatsregierung es wünscht, so würde der Landtag, der ziemlich in allen Dingen Hand in Hand mit der Staatsregierung zu gehen pflegt, damit übereinstimmen, setzen Sie den Fall, das neue Staatsgrundgesetz wäre noch nicht geschaffen, die Staatsregierung wünschte ganz selbstständig das alte Werk abzuschaffen, und Sie würden das, meine Herren, gewiß ganz natürlich gefunden haben; denn es ist ja größtentheils — doch ich vergreife mich, ich hätte bald einen Ausdruck gewählt, der neulich hier viel Sensation erregt hat — es ist ja ein Werk, daß die Masse zum ganzen Volke zählt, das nicht einmal den Kern von der Schaale sondert, das sogar will, nicht allein ausspricht und predigt, sondern es auch wirklich zur Wahrheit machen will, daß Alle vor dem Gesetze gleich sind, welches will, daß der Kern nicht von der Masse sich ausscheide; ein solches Gesetz müssen wir sobald als möglich abthun. Meine Herren! nehmen Sie an, Staatsregierung und Landtag wären übereingekommen, und hätten den Beschluß in verfassungsmäßiger Weise gefaßt: die Staatsregierung wird ermächtigt, das Staatsgrundgesetz für aufgehoben zu erklären. Zugleich wäre eine Kommission zusammengetreten, um ein neues Staatsgrundgesetz zu schaffen. Diese Kommission fertigt ein neues Staatsgrundgesetz an, grade so wie dieses, kein Jota mehr, kein Jota weniger, nimmt alles das auf, was aus dem alten Staatsgrundgesetze im neuen aufgenommen ist; der Landtag genehmigt es und nun wird die Aufhebung des alten publizirt, glauben Sie denn, meine Herren, daß in dem Augenblick der Landtag noch fortbestanden hätte, wenn das neue später publizirt wäre? Ich glaube das nicht, ich glaube, Sie würden meiner Ansicht sein, daß mit dem Augenblicke, da die Aufhebung publizirt wird, die Existenz des Landtags aufgehört habe. Sie würden meiner Ansicht sein, daß der alte Landtag nicht in's neue Staatsgrundgesetz, das später in's Leben tritt, hinüberspringen

könne. Was ist denn der Landtag? Ich glaube doch nur ein Mandatar, der Abgeordnete des Volks! Und wozu ist er bevollmächtigt? Die verfassungsmäßigen Gerechtsame wahrzunehmen, welche aus der bestehenden Verfassung hervorgehen, aus dem alten Staatsgrundgesetz. Ich glaube kaum zu irren, wenn ich sage, daß hier ein kontraktliches Verhältniß vorliegt; durch ein kontraktliches Verhältniß ist die Verfassung entstanden, durch eine Vereinbarung zwischen der Regierung und dem Landtage, durch ein kontraktliches Verhältniß ist der Landtag entstanden, durch Vereinbarung der Wähler mit den Abgeordneten. Auf diesem kontraktlichen Verhältnisse beruht die Vollmacht des Landtages. Wenn nun dieses kontraktliche Verhältniß in seinen wesentlichen Theilen zerlegt wird und sich ändert, so glaube ich, muß die alte Vollmacht erlöschen und der Berechtigte muß dem Bevollmächtigten erst neue Vollmacht geben. Werfe ich einen Blick auf das Beispiel, welches der Ausschuss angeführt hat, und welches im Art. 207 des Staatsgrundgesetzes enthalten ist. Nach diesem Artikel kann im Allgemeinen der Landtag alle Provinzialangelegenheiten seiner Kompetenz unterworfen nur im Einverständnis mit dem Provinziallandtage. Wenn dieses aber nicht vorhanden ist, kann er es nach dem zweiten Theile des Artikels nur auf Grund des Art. 242. Nehmen Sie an, daß dieser Zusatz nicht gemacht wäre, der im zweiten Absatz dieses Artikels steht, so sagt Art. 242 ebenfalls, daß jede Bestimmung in der dort bezeichneten Weise im Staatsgrundgesetze verändert werden könne, und ich meine, er giebt dieses Recht nur dem allgemeinen Landtage; es würde also, meiner Auffassung nach, wenn dies auch nicht speziell ausgedrückt wäre, ebenso gut der allgemeine Landtag sich für kompetent erklären können für Provinzialangelegenheiten auf Grund des Art. 242. Nun geschieht selbst die Mehrheit des Ausschusses, daß, wenn in Art. 207 es nicht speziell ausgedrückt wäre, der allgemeine Landtag ein anders organisirter wäre, wenn er für die Provinzialangelegenheiten mit kompetent erklärt würde. Das scheint ein Widerspruch zu sein, und ich begreife nicht, wie es einen Unterschied machen könne, ob es im Art. 207 speziell, oder allgemein im Art. 242 ausgedrückt ist. Die Thatsache bleibt immer dieselbe. Ist die Zusammensetzung des allgemeinen Landtags anders organisirt dadurch, daß die Provinziallandtage in ihm aufgehen, so ist das Staatsgrundgesetz unwiderleglich ein anderes, und auch der Landtag muß anders werden, weil er nur ein Kind des Staatsgrundgesetzes ist, und mit diesen Boden steht und fällt. Ich kann dies vielleicht durch einen anderen Artikel erläutern, nämlich durch Art. 157. Wenn ich nicht irre, so steht in diesem Artikel, daß der Großherzog Gesetze erläßt, verkündigt oder aufhebt mit Zustimmung des allgemeinen Landtags. Wenn nun in diesem Artikel ein zweiter Theil stände: im Uebrigen kann eine Aenderung nur auf verfassungsmäßigen Wege, auf Grund des Art. 242 geschehen, und dann auf Grund des Art. 242 etwa gesagt und der Artikel dahin abgeändert würde: Der Großherzog erläßt, verkündigt oder hebt die Gesetze auf nicht mehr in Uebereinstimmung mit dem Landtage, sondern nach eingezogenem

Gutachten, auf den Rath des Landtags, und dieser Beschluß in verfassungsmäßiger Weise gefaßt würde, würden Sie dann auch noch sagen: der Landtag ist wirklich derselbe geblieben, ist in seinen Organen nicht zerlegt? Denken Sie, dieser Zusatz stände in Art. 257, würden Sie daraus entnehmen können, daß der Landtag seine Kompetenz so umändern könnte, ohne ein anderer geworden zu sein? Aber wir wollen einmal umgekehrt annehmen, wir hätten nur einen beratenden Landtag, und es würde, — da man in der Regel einen Schritt vorwärts und nicht wie in der jetzigen Zeit rückwärts geht, — es würde also der beratende Landtag ungeändert in einen beschließenden, ich glaube doch, Sie würden nicht sagen können: dieser Landtag ist derselbe geblieben. Ich muß aber sagen, ich finde auch außer diesem Artikel noch andere, durch welche es mir wirklich ganz unzweifelhaft scheint, daß der Organismus des Landtags zerlegt ist, und zwar ist es ein ganz unscheinbarer Artikel, der mich darauf geführt hat, nämlich Art. 108 des neuen Entwurfs, welcher sagt, daß die Art. 103 — 107 auf Verwaltungsbeamte keine Anwendung findet, welche zugleich richterliche Funktionen üben, nämlich daß sie nicht mehr die Unabhängigkeit des freien Richterstandes besitzen. Sie wissen, daß wir im Lande solche Beamte haben, meine Herren, wenn nun, um dies an einem krassen Beispiele darzuthun, sämtliche sechsundvierzig Abgeordnete solche Beamte wären, die bis hierher unabhängige Justizbeamte gewesen wären; würden Sie dann noch sagen: der Landtag ist derselbe geblieben, es kann für die 3jährige Periode behalten werden. Wir haben keine 46 solche Abgeordnete hier, auch nicht 10, aber einen haben wir noch im Landtage; und was von 46 gilt, das muß auch von einem gelten, dieser geehrte Abgeordnete aus der Provinz hat immer bisher mit der Regierung gestimmt, kaum, daß er einmal eine Abweichung machte, ich zweifelte meines Theils gar nicht daran, daß er dabei gar nicht daran gedacht hat, woran Beamte so leicht versucht sind zu denken, nämlich: gehst du mit der Regierung, so erhältst du Zulage oder Verbesserung. Ich für meinen Theil zweifelte auch nicht daran, daß er auch nicht an das Gegentheil gedacht hat, machst du Opposition gegen die Staatsregierung, dann hast du nichts mehr zu erwarten. Daß es so thatsächlich geschieht, daß die Beamten, die Opposition gegen die Staatsregierung machen, nichts zu erwarten haben, daß dagegen die Beamten, welche die Regierung in ihrem wohlmeinenden Streben unterstützen, verbessert werden, dieser Thatsache wird Niemand widerstreiten. Ich sage, an der Ueberzeugung dieser Beamten zweifelte ich nicht, ich sage aber die Wähler könnten daran zweifeln, sie könnten diesen unabhängigen Justizbeamten nur gewählt haben, weil er Justizbeamter ist, und dann nicht wollen, daß er als Verwaltungsbeamter bleibe, sie haben den Abgeordneten in Beziehung auf dieses Staatsgrundgesetz gewählt und die Qualität des Abgeordneten ist eine andere indeß geworden. Wenn ich nun weiter hineingehe in den neuen Entwurf und ihn gegenüberstelle dem alten Entwurf — meine Herren! Sie werden sich nicht verhehlen können, es ist eine solche Summe



von Veränderungen vorgenommen, die verfassungsmäßigen Rechte des Landes sind so umgestoßen und anders geworden, daß ich nicht begreifen kann, wie man nur der Benennung wegen dieses Werk noch für das alte annehmen, wie man sagen kann, es sei die alte Grundlage wirklich geblieben. Das haben die Wähler vor Augen gehabt, sie wußten es. Ich will nicht weiter auf das Staatsgrundgesetz eingehen, ich will nur bemerken, daß ein Artikel des Staatsgrundgesetzes, Art. 26, meine ich, sagt: die Staatsminister sind schuldig dem Landtage Auskunft und Rechenschaft zu geben. Jetzt sind sie nur noch schuldig, Auskunft zu geben. Ich weise hin auf Art. 216 des Staatsgrundgesetzes, nach welchem das Steuerbewilligungsrecht dem Landtage unbedingt zusteht; jetzt hat der Landtag nach meiner Auffassung nur noch einen Schatten davon. Es kann doch sein, daß die Wähler in einzelnen Wahlkreisen sagen: ja, wir haben unsere besten Kräfte daran gesetzt, diese alten Rechte zu wahren und für diese alten Rechte mit besten Kräften einzustehen; zu diesem was jetzt geschaffen wird, können wir Andere hinschicken, wir können unsere besten Kräfte für andere Zeiten aufsparen; ich sage, die Möglichkeit ist da, und so will ich nur beweisen, daß, wenn andere Rechte und Befugnisse da sind, das Wählerverhältnis zu dem Ende in Betracht gezogen werden muß. — Die Mehrheit weist endlich darauf hin, daß der Landtag ganz allgemein berufen sei. Das ist wohl auch nicht ganz richtig. Allerdings ist er allgemein berufen, aber in der Einberufungsordre lese ich denn doch: „daß er die durch innere und äußere Gründe gebotene Revision zu bestätigen habe“. In einem Gesetz und in einer Verordnung darf man kein Wort, keinen Satz als überflüssig ansehen, das ist eine juristische Regel; ich glaube also, daß diese verba enunciativa mit den verbis dispositivis zusammengehalten werden müssen, und daß wenigstens dem Lande hierin klar vorgehalten ist, wozu wesentlich der Landtag berufen ist. Stelle ich diesem gegenüber eine andere Einberufung zu einem früheren Landtage, außer den Revisionslandtagen, so lautet sie ganz allgemein so: „Der mittelst Verordnung vom 10. gewählte Landtag, wird auf den 10. in die Residenz berufen.“ Da ist es ganz Allgemeiner gesagt. Es kommt hinzu, daß die Dauer auf 6 Wochen festgestellt ist, sowie die Regierung offenbar selbst hauptsächlich von der vorzunehmenden Revision ist, daß man selbst damals davon ausging, daß selbst die Regierung die Ansicht gehabt hat, es wäre der Landtag nicht auf die 3jährige Finanzperiode gewählt. Und nun auf einmal entsteht die neue Idee, und diese neue Idee, wie sie hier entsteht, soll nun einmal dem ganzen Lande aufgedrungen werden. Das kann nicht richtig sein. Der Herr Vorredner hat darauf hingewiesen, daß die politische Seite getrennt werden müsse, von der rechtlichen Seite. Ich beziehe mich in dieser Hinsicht auf mein Gutachten, ich sehe den Landtag mehr als ein Geschworenengericht an, welches nach dem Recht der Natur, nach der Vernunft und auch nach der politischen Lage des Landes seine Ansicht ausspricht, nicht nach dem Privatrechte. Hätte die Staatsregierung ein Rechtsgutachten gewollt, so hätte sie sich an die

Kronjuristen wenden müssen, die wir freilich nicht haben, aber wir haben doch im Lande recht tüchtige Juristen. Ich sehe nicht ein, wie man ein Rechtsgutachten von einem Landtage verlangen kann, der kein Juristenkollegium bildet. Es würden dann ja die wenigen spezifischen Juristen in der Versammlung allein den Ausschlag geben. Auch das scheint mir nicht in der Ordnung zu sein. . . Ich habe das hier aussprechen wollen, obgleich ich nicht glaube, daß die Ansicht der Minderheit durchgehen wird, bloß um das hier niederzulegen.

Regier.-Comm. **Buchholz**: Die in dem Vortrage des Abgeordneten Mölling liegende Behauptung, daß die Staatsregierung ihr Recht, Beamte anzustellen und zu befördern nach ihrer Ueberzeugung und gewissenhaften Ermessen, daß sie dieses Recht gemißbraucht habe, und daß Thatsachen des Mißbrauchs vorliegen, muß ich als völlig unbegründet entschieden zurückweisen.

Abg. **Müder**: Ich glaube allerdings, daß die letztere Bemerkung auf einem Mißverständnis meines Herrn Vorredners beruht hat, ich glaube dies vorausschicken zu müssen; ich habe das Beispiel des Abg. Mölling nicht so aufgefaßt, daß darin ein direkter Vorwurf gegen die Regierung liegen solle. — Die Rede des Abg. Mölling hat uns einige Momente gebracht, die in seinem Bericht nicht enthalten waren, er hat uns in der linken Hand das Staatsgrundgesetz vor 1849, in der rechten Hand den revidirten Entwurf gezeigt und uns gesagt, es seien zwei sehr verschiedene Dinge. In solchem Grade faßt gewiß der geehrte Abgeordnete die Sache nicht bloß äußerlich auf; wenn aber doch, so könnte es darin gelegen haben, wenn ihm das neue Staatsgrundgesetz so wenig gewichtig erschienen ist, daß er es mit seiner stärkeren rechten Hand hielt. — Die Staatsregierung würde meiner Meinung nach unrecht handeln, wenn sie auf die Weise, wie der Abg. Mölling voraussetzt, die zu den einzelnen Artikeln gefaßten Beschlüsse publizirte, wenn sie das alte Staatsgrundgesetz aufhobe und ein neues Staatsgrundgesetz an die Stelle setzte. Daß sie das nicht thun wird, davon bin ich fest überzeugt, daß sie Rücksicht nehmen wird auf die Art und Weise wie, und auf den Sinn, in welchem der vorige Landtag seine Revisionsbeschlüsse gehalten; davon kann ich mich überzeugt halten, nachdem der Abgeordnete, der im Ministerium sitzt, sich so darüber ausgesprochen hat, wie er es heute gethan hat. Die mit Citaten belegten Gründe der Mehrheit, wie sie im Berichte aufgenommen sind, sind vom letzten Redner nicht widerlegt, und deshalb glaube ich kaum auch sein Argument oder seine Behauptung, daß es eine bloße leere Bemerkung gewesen wäre, wenn gesagt sei, daß der vorige Landtag mit der Staatsregierung sich einverstanden erklärt hätte, dahin gestellt bleiben. — Es ist uns dann aus dem revidirten Entwurf Art. 108 vorgehalten und der Schluß daraus gezogen worden, daß die Abgeordneten gewählt worden seien zu einer Zeit, wo Art. 108 noch nicht gegolten habe, nachdem das neue Staatsgrundgesetz aber publizirt wäre, dies den Landtag zu einem andern machen würde, da Einzelne eine neue Eigenschaft bekommen hätten. Dieser Grund

kann zur Entscheidung der Rechtsfrage von keiner Bedeutung sein. Nachher, bei Entscheidung der politischen Frage, mag er zur Geltung kommen; vielleicht aber auch dort nur dahin, daß es für einen solchen Abgeordneten, vielleicht eine Verpflichtung wäre, sein Mandat niederzulegen, die er aber nur dann anzuerkennen braucht, wenn er sich des Zwiespalts zwischen Abgeordnetenpflicht und Beamteninteresse bewußt ist, den der letzte Redner sich als notwendig gedacht hat. Ich glaube nicht, daß dies bei den einzelnen Abgeordneten notwendig ist, nur wenn er sich bewußt ist, daß dabei in ihm sein persönliches Interesse außerordentlich wirksam ist, muß er sein Gefühl zu Rathe nehmen. — Der Abg. Mölling will nicht die Sache auf den Rechtspunkt beschränkt wissen, er will die Rechtsfrage mit politischen Gründen entscheiden. Wenn es sich um Anführung von politischen Gründen handelte, so würde ich einen politischen Grund anführen, der für den gesammten Landtag entscheiden müßte, sich nicht so auszusprechen, wie der Abg. Mölling will, nämlich das wäre der, daß im Art. 145 des revidirten Staatsgrundgesetzes es heißt: „ordentliche Landtage sollen alle drei Jahre stattfinden“ und daß ferner nirgends geschrieben steht: wenn ein Landtag für null und nichtig erklärt wird, wie der Abg. Mölling es will, wann ein neuer Landtag einzutreten hat. Ein Ministerium Hassenpflug würde eine Ansicht, wie die des Abg. Mölling, mit beiden Händen arripiren, es würde sagen: nach Art. 145 brauchen wir jetzt erst in 3 Jahren den Landtag zu berufen und weise man uns nach im revidirten Staatsgrundgesetz, wann wir einberufen müssen, wenn ein Landtag null und nichtig erklärt ist. Denn auch § 2 des Art. 150 des revidirten Staatsgrundgesetzes, wo selbst es heißt: „Unterbleibt das Eine oder das Andere, nämlich die Einberufung oder das Ausschreiben der Wahlen, so treten die Mitglieder des aufgelösten Landtags bis zum Zusammentritt der neugewählten Abgeordneten in ihre früheren Rechte und versammeln sich ohne Einberufung baldthunlichst zur Wahrung des Staatsgrundgesetzes“ — auch dieser Artikel käme nicht in Anwendung, weil es sich hier nicht um einen aufgelösten, sondern um einen für null und nichtig erklärten Landtag handeln würde. — Ich glaube aber die politische Frage hat nicht auf unsere Abstimmung einzuwirken. Zwar sagt das Minderheitsberichten, wir seien kein Juristenkollegium, dem entspreche nicht unsere Zusammensetzung, wir seien nicht berufen eigentliche Rechtsgutachten abzugeben. Ich meine aber doch, der Landtag ist berufen nach dem Staatsgrundgesetz von 1849, und zwar nach dem Art. 239, das Staatsgrundgesetz auszulegen, mit der Staatsregierung über die Auslegung des Staatsgrundgesetzes sich zu verständigen: „waltet über die Auslegung des Staatsgrundgesetzes eine Verschiedenheit der Ansichten zwischen der Staatsregierung und dem Landtage ob“, so soll unter gewissen Voraussetzungen die Sache aus Schiedsgericht kommen. Hier ist dem Landtag offenbar die Befugniß ausdrücklich beigelegt, in Uebereinstimmung mit der Staatsregierung das Staatsgrundgesetz auszulegen. Ich wüßte auch nicht, wem anders als dem Landtage es beigelegt sein

solle, die Rechte des Landes wahrzunehmen, wo die Regierung sie anzuerkennen nicht geneigt wäre. Die Staatsregierung hat nun das, was man bei uns gewöhnlich einen Konflikt nennt, in dieser Frage vermeiden wollen, sie hat gesagt, da Zweifel über diesen Rechtspunkt möglich sind, da wir unsere Ansicht nicht als allein richtig hinstellen können, da wir nicht die Absicht haben, die Sache zu einem Konflikt und demnächst zur Entscheidung des Staatsgerichtshofs zu bringen, so fragen wir den Landtag, kann er sich mit unserer Rechtsansicht einverstanden erklären? Dazu ist die Regierung befugt und es ist in hohem Grade loyal gehandelt, wenn sie so verfährt. Nun freilich müssen wir hier eine Rechtsfrage entscheiden und sind nicht alle Juristen; aber wenn ich auch nicht Jurist bin, und es tritt mir Jemand gegenüber, mit dessen Recht das meinige in Kollision zu kommen droht, so muß ich mich auch entscheiden, ob ich sein Recht bestreiten will oder nicht, und in derselben Lage sind jetzt Diejenigen unter uns, die nicht Juristen sind. Sie müssen sich eine Ueberzeugung zu verschaffen suchen, so gut wie es eben geht, da es einmal bei uns nicht Sitte ist, wie es im englischen Oberhause herkömmlich ist, daß, wenn Rechtsfragen vorkommen, diejenigen Mitglieder sich der Abstimmung gänzlich enthalten, welche der Sache nicht ganz gewachsen sind. Unter 1 hat die Minderheit hervorgehoben, und ist heute in der Rede des Berichterstatters derselben weiter erörtert worden, daß das Staatsgrundgesetz ein neues sei. Die Mehrheit hat unter Anführung mancher Einzelheiten nachgewiesen, daß es kein neues sei. Die Minorität hat sich ganz allgemein mit der Behauptung begnügt: es sei ein neues. Ob den Gründen oder der bloßen Behauptung mehr Gewicht beizulegen sei, muß ich der Versammlung überlassen. Die Minorität ist sogar zu einer unglücklichen Auskunft gekommen, sie hat ein Gleichniß gebraucht, sie hat den Begriff der Spezifikation anwenden wollen auf das neue Staatsgrundgesetz. Spezifikation ist meines Wissens die Operation, wenn man aus einem Rohstoff einen neuen Stoff macht durch Umschmelzung oder sonstige Verarbeitung, und dann kann man unter Umständen sagen, daß der neue Stoff nicht mehr der alte sei. Das ist doch etwas von unserm Fall außerordentlich Verschiedenes. Wir sind nicht in dem Falle aus $\frac{3}{4}$ Loth Silber und $\frac{1}{4}$ Loth Kupfer ein Kunstwerk von legirtem Silber gemacht zu haben, das würde eine Spezifikation sein. Wir haben es überall nicht mit materiellen Sachen, sondern mit staatsrechtlichen Begriffen und Definitionen zu thun. Man könnte, wenn man sich in Gleichnissen bewegen wollte, eher sagen: wenn Jemand zu einem Hause eine neue Fassade baut, vielleicht ihm ein neues Dach, statt Pfannendach ein Kupferdach giebt, oder ein paar Zimmer verändert hat, ist das Haus ein neues und kann er es nicht mehr als das alte betrachten? Ich glaube, es ist dasselbe Haus. Das würde ein Beispiel sein, welches treffen und schlagen könnte, wenn wir auf dem Gebiete der Beispiele uns zu bewegen hätten, wo es sich um Rechtsgründe handelt. Wenn aber die Minderheit für einen Rechtsgrund ausgiebt, daß es wahrscheinlich geschehen muß, daß

das Staatsgrundgesetz in einem Zusammenhange publizirt werde, so kann dies nicht entscheidend sein. Es könnten mit demselben Rechte die einzelnen Bestimmungen und Abänderungen publizirt werden. Es würde dies aber unpraktisch sein, weil man aus diesen Einzelheiten eine Uebersicht des Ganzen nicht gewinnen könnte, weil dadurch der Gebrauch des Gesetzblattes, in welchem dann viele Einzelheiten vom Staatsgrundgesetz zerstreut ständen, ungefähr fürs gewöhnliche Leben ganz unmöglich werden dürfte. Dann hat die Minderheit weiter sich mit der Behauptung beschäftigt, daß der Boden ganz und gar zertrümmert sei, auf dem der Landtag stehe, und deshalb auch das Dasein des Landtags enden müsse. Das wäre aber das, was die Minderheit vorher hätte beweisen müssen, was sie also nicht als Grundlage ihres Beweises wählen durfte. Weiterhin begegnet uns die Behauptung: „es erscheine hier allein die Thatsache entscheidend, daß durch die Aufhebung der Provinziallandtage der Organismus des allgemeinen Landtags ein ganz anderer geworden ist, eine Wahrheit, die sich ohne Mühe auch nachweisen läßt“. — Die Nachweisung des Gegentheils hat die Mehrheit gegeben; die Minderheit hat nur gesagt, es lasse sich ohne Mühe nachweisen, sie hat es aber nicht nachgewiesen; den Versuch hätte sie doch machen mögen, da die Behauptung einem motivirten Mehrheitsurtheil gegenüber steht. — Weiterhin heißt es: „es bedürfe wohl kaum der Bemerkung, wie mißlich es sei, Institute des öffentlichen Rechts (Staatsrechts) aus den Bestimmungen des Privatrechts zu beurtheilen“. Wo das von der Mehrheit geschehen sei, das hat die Minderheit wiederum nicht gezeigt. Ich habe vergeblich nach solchen privatrechtlichen Gründen in dem Urtheil der Mehrheit gesucht, wohl aber habe ich zu bemerken, daß die Minderheit ein Beispiel aus dem römischen Privatrechte hergenommen hat, das von der Spezifikation, das ich hier übergehe. M. S. 1 Wenn die Minderheit hier öffentliches Recht und Staatskunst, Staatsrecht und Politik als gleichbedeutend nimmt, so ist sie offenbar in einem sehr großen Irrthume. Das sind sehr verschiedene Dinge. — Es muß meines Urtheils eine eigene Erscheinung denen, die draußen stehen, oder den Nichtjuristen unter uns gewähren, daß auch hier im Landtage die Rechtskundigen sich nach rechts und links zu scheiden scheinen. (Zwischenruf: Zufall!) Es kann ein Zufall sein, ich gebe das zu, allein die Thatsache ist nicht zu leugnen. Wenn sie diese Erscheinung wahrnehmen, so liegt darin meines Urtheils für die Nichtjuristen eine Veranlassung, sich nach äußeren Momenten umzusehen, aus denen die Entscheidung für die eine oder andere Partei eine Stütze erhalten könne. Wenn sie das thäten, so würden sie, glaube ich, in 3 Momenten etwas Entscheidendes finden, was sie bestimmen müßte, sich für die Mehrheit zu erklären. Einmal müßten sie ein solches Entscheidendes darin finden, daß die Minderheit Mölling durchaus nicht mit Rechtsgründen sich begnügt, daß sie durchaus politische Gründe hineinziehen zu müssen glaubt. Sie dürfen sich sagen: wenn diese Minderheit gute Rechtsgründe hätte, so würde sie dieses Bedürfnis, die politischen mit den

Rechtsgründen zu vermischen, nicht gefühlt haben. Wie bemerkt, hat ferner der Abg. Mölling sich, in seinem Gutachten so wenig als in seiner Rede, auf die Ausführung der Einzelheiten eingelassen, er hat statt dessen auf den Unterschied zwischen „viel und weniger viel“ in den Abänderungen aufmerksam gemacht, worüber bekanntlich eine strenge Grenze nicht zu ziehen ist, er hat sich bewegt auf dem Gebiet der Gleichnisse. Endlich aber, daß vier Juristen gegen einen stehen, darauf lege ich kein großes Gewicht, das kann Zufall sein; aber darauf, daß unter diesen Vierem zwei sind, welche gegen ihren Wunsch die Rechtsfrage entschieden, welche den Landtag für competent erklären, obgleich sie den Wunsch haben, daß der Landtag aufgelöst werden müsse. Wenn man nach äußeren Momenten sieht, so wird man schwerlich Einen für einen besangenen Advokaten halten, welcher, wenn er als Richter oder Schiedsrichter eine unparteiische Entscheidung zu geben hat, sie so giebt, daß sie gegen sein Interesse fällt. Ich glaube, daß dieses Argument sehr entschieden sprechen muß für die Gründe, welche die Mehrheit gebracht hat und die ich Ihrer Entscheidung gern anheim geben will, auch wenn Sie der Mehrzahl nach nicht Juristen sind.

Abg. Klävemann: Ich habe gegen das rechtsgelehrte Mitglied für Zeber, nach dem, was vom Abg. Ruder vorgetragen ist, und dafür die Ansicht der Minderheit des Ausschusses noch Niemand gesprochen hat, nur wenig zu bemerken. Auch ich kann die Rechtsdeduktion des rechtsgelehrten Mitgliedes für Zeber nicht für richtig halten. Sein hauptsächlichster Grund, warum es das Fortbestehen des Landtags nicht für zulässig hält, ist der, daß es sagt: das Staatsgrundgesetz sei wesentlich verändert worden. Das Mitglied sagt, die Mehrheit nehme an, es sei nicht wesentlich verändert worden, das Mitglied finde es aber wesentlich verändert und aus diesem Grunde findet das geehrte Mitglied, daß der Landtag zu bestehen aufhören müsse. Ich gebe dem geehrten Mitgliede zu, daß das Staatsgrundgesetz wirklich wesentlich verändert ist; allein, m. S., es ist auf den Grund des Art. 242 verändert, wir stehen durchaus auf rechtlichem Boden. Ich glaube das nicht weiter auseinander zu setzen nöthig zu haben, nachdem der Abg. v. Berg solches bereits vorhin sehr klar und deutlich dargelegt hat, und darüber kein Zweifel mehr sein kann, daß die rechtliche Frage nach ganz anderen Momenten entschieden werden muß, als nach der Summe der vorgenommenen wesentlichen oder unwesentlichen Veränderungen. Um nun seinerseits zu beweisen, daß das Staatsgrundgesetz wesentlich verändert sei, ergeht sich das geehrte Mitglied in der Kasuistik und sagt, es hätte möglicherweise noch mehr verändert werden können, als geschehen, und wenn diese und jene Veränderungen wirklich vorgenommen sein würden, so würde man doch nicht behaupten können, daß der Landtag fortbestehen dürfe. Das Mitglied für Zeber sagt, im Art. 157 des Staatsgrundgesetzes stehe die Bestimmung: „ein Gesetz kann nur vom Großherzoge erlassen, aufgehoben, geändert oder authentisch ausgelegt werden in Uebereinstimmung mit dem Landtage“. Wenn nun revidirt worden wäre: der Großherzog

habe die Gesetze zu erlassen, bloß nach eingezogenen Gutachten des Landtags, — ob dann der Landtag noch derselbe sei, wie jetzt, wo ohne seine ausdrückliche Zustimmung die Erlassung des Gesetzes gar nicht geschehen kann? Eine solche Veränderung ist mit dem Landtage bei der Revision nicht vorgenommen. Wenn es aber wirklich geschehen wäre, und wir hätten nur auf Grund des Art. 242 diese Veränderung vorgenommen, so versteht es sich von selbst, meine Herren, daß der Landtag darum noch nicht aufhört zu existiren, obgleich er ein anderer geworden ist; seine Befugnisse sind nur durch die Uebereinkunft mit der Staatsregierung geschmälert, und wenn der erste der beiden revidirenden Landtage so etwas beschlossen hätte, so würde der zweite revidirende Landtag es haben erwägen müssen, ob diese Aenderung anzunehmen sei; und für die Annahme solcher Aenderungen würde die Wahl schwerlich ausgefallen sein. Ferner sagt das geehrte Mitglied: im Art. 118 des Entwurfs hätte möglicherweise beschlossen werden können, daß alle Justizbeamte von der Regierung durchaus abhängig sein sollten; die Wähler könnten aber gewählt haben in dem Vertrauen, dieser Beschluß würde nicht gefaßt werden. Jetzt könnten sie aber diese gewählten Justizbeamten nicht zurückrufen, wenn der Landtag seine Fortdauer beschlösse. Auch dieser Beschluß, m. H., ist von dem vorigen Landtage nicht gefaßt worden. Wenn dieser Beschluß aber auf dem ersten Landtage wirklich gefaßt worden wäre, so stand es auch hier ja den Wählern für den zweiten Landtag frei, anders zu wählen. Das ist, was ich gegen den Abg. Mölling noch zu bemerken hatte, und was von dem Abg. Rüder nicht schon widerlegt worden ist. Dabei muß ich indessen gestehen, daß ich die von dem Abg. Mölling für die Rechtsfrage vorgebrachten Gründe als für die Zweckmäßigkeitsfrage allerdings von Belang meinerseits ansehen muß.

Abg. Driver: Nur eine kleine Bemerkung wollte ich mir erlauben! Der Abg. Mölling hat hervorgehoben, daß in der Einberufungsordre vom 20. Juli d. J. die Dauer des Landtags nur auf 6 Wochen angesetzt sei. Ich meine, gerade dieser Umstand spricht gegen ihn. Im Art. 168 des Staatsgrundgesetzes steht: „die Dauer eines Landtags wird stets in der Einberufungsverordnung, die eines ordentlichen Landtags nicht unter 6 Wochen bestimmt, wodurch jedoch eine angemessene Verlängerung nicht ausgeschlossen ist.“ Also ist hier gerade gesagt, nicht unter 6 Wochen solle die Dauer eines ordentlichen Landtags bestimmt werden, und daraus dürfte zu folgern sein, daß dieser gegenwärtige Landtag ein ordentlicher Landtag, und nicht nur zum Zweck der Revision bestimmt gewesen sei.

Abg. Vindemann: M. H.! Mit ganz wenigen Worten nur eine Motivirung meiner künftigen Abstimmung für die Auflösung des jetzigen Landtags. Ich bin als Jurist der festen Ueberzeugung, daß das Gesetz, welches aus Ihrer Revision hervorgegangen ist, ein neues Gesetz ist, welches das alte Staatsgrundgesetz aufgehoben hat. Ich bin ferner der Meinung, daß die Staatsregierung allerdings klug handelt, den jetzigen Landtag

beizubehalten, sie bekommt schwerlich einen gefügigeren. Als Patriot aber wünsche ich, daß er aufgelöst werde.

Abg. Mölling: Ich muß zunächst eine persönliche Bemerkung gegen den Herrn Regierungskommissär machen, und mich verwahren dagegen, daß ich der Staatsregierung einen Mißbrauch ihrer Gewalt gegen Beamte vorgeworfen, nämlich daß die Regierung Beamte, welche ihre Absichten nicht beförderten, absichtlich zurücksetze; ich habe mit Bedacht gesprochen und nur der Thatsache gedacht, der Erscheinung, wie sie äußerlich in das Leben tritt, daß aber die Staatsregierung gesucht hätte, eine Begünstigung hier, eine Zurücksetzung dort eintreten zu lassen, daß sie überhaupt gesucht hätte in dieser Beziehung mit ihrer Gewalt Mißbrauch zu treiben, das habe ich nicht gesagt, und ich muß wiederholen, ich glaube, die Thatsache wird mir der Herr Regierungskommissär nicht bestreiten können. Der Abg. Rüder hat sich zuerst und hauptsächlich damit beschäftigt darzuthun, daß wirklich die Staatsregierung in loyaler Weise nur ein Rechtsgutachten vom Landtage in der gegenwärtigen Angelegenheit verlangt hat. Die Loyalität der Staatsregierung habe ich am wenigsten bestritten, vielmehr glaube ich, wenn ich auf meine Reden und Erörterungen zurückblicke, daß ich immer der Staatsregierung bessere Absichten untergelegt habe, als wie von jener Seite geschehen ist. Der Abg. Rüder sagte aber und führte zuerst aus, daß der Landtag allerdings, wie einmal seine Verfassung sei, in der Lage wäre ein Rechtsgutachten ertheilen zu müssen, und weil in England die Verhältnisse anders wären, daß dann diejenigen, welche nicht Juristen wären, in einer Rechtsfrage sich der Ansicht der Juristen unterwerfen oder nach ihrem Ermessen entscheiden müßten. Er bezieht sich auf den Artikel des Staatsgrundgesetzes, welcher dem Landtage das Recht giebt, im Verein mit der Staatsregierung einzelne Artikel auszulegen. Aber die Folgerung ist falsch. Daß der Landtag über Rechtsfragen, über Rechtsverhältnisse zu entscheiden hat, daß er die rechtlichen Momente mit hinzunehmen muß, gestehe ich zu. Daß er aber gerade bei Auslegung des Staatsgrundgesetzes lediglich das Juristenrecht vor Augen haben, daß er nur vom Pandektenrecht und Bestimmungen des Privatrechts ausgehen soll, den Beweis ist er schuldig geblieben, und ich leugne es. Er meint das Beispiel, welches ich gewählt habe, nämlich das Beispiel einer Spezifikation, — womit er zugleich darthut, daß ich selbst mich im Pandektenrecht verloren hätte, — sei unglücklich gewählt. Wie ich mich des Begriffs von Spezifikation erinnere, besteht er darin, daß irgend eine Sache, die einem Andern gehört, umgestaltet wird, um daraus eine neue zu fabriziren, — das „die Sache eines Andern“ könnte den Vergleich zwar zweifelhaft machen, — aber die Sache ist richtig, denn es ist eine Sache die umgestaltet wird, und der Begriff der Spezifikation befaßt auch das Zusammengießen und Verarbeiten zweier verschiedenen Materien, um daraus eine neue zu fabriziren, und ich glaube, es ist eine sehr treffende Bezeichnung; er meint aber ein anderes Beispiel wäre besser gewählt, wenn einmal ein Haus mit neuen Zimmern, mit

neuem Dach versehen wird und das Haus bliebe stehen, so müßte man richtig sagen: hier ist das Haus dasselbe, es werden nur neue Zimmer darin angelegt, es wird nur neu ausgebaut und so würde man nicht bestreiten können, das alte Haus bliebe. Ich würde, um auf dieses Beispiel einzugehen, das Beispiel dahin gestellt haben, daß das alte Haus niedergedrückt wäre, und aus den Materialien des alten, unter Hinzunahme neuer Materialien, ein neues konstruirt worden sei; der Form und dem Wesen nach ist es so. — Der Abg. Räder ist dann weiter auf das Minderheitsgutachten eingegangen und hat ausgeführt, dasselbe gehe wesentlich davon aus, daß es ein neues Staatsgrundgesetz sei, aber allen Beweis dafür ist er schuldig geblieben. Ich weiß nicht, ob der Abg. Räder das Minderheitsgutachten gelesen hat oder ob er's nicht ganz vorzutragen für gut gefunden. Das erste würde ich natürlich lieber annehmen, sonst würde er gesehen haben, daß darin ausgeführt ist, daß es ein neues Gebäude sei und ein neues Staatsgrundgesetz mit ganz neuen Rechten und Befugnissen, die der Landtag erhält. Es ist namentlich hingewiesen auf den Abschnitt von dem Staatshaushalt, und wenn das als Beweis nicht geachtet wird, dann freilich müßte der Abg. Räder Recht haben. Ich aber sage, daß das beigebrachte Beweise sind, die ich mir vorbehalten habe, mündlich weiter auszuführen, und die ich auch mündlich ausgeführt habe. Er geht dann zu Art. 108 des neuen Entwurfs über und meint, es würde daraus lediglich die moralische Verpflichtung des betreffenden Abgeordneten hervorgehen, oder die moralische Prüfung, ob er sein Mandat niederlegen wolle oder nicht. Das ist es aber nicht, der Abgeordnete kann bleiben, er steht aber im Verhältnisse zu seinen Wählern, und die Wähler, die ihn in einer ganz anderen Qualität und rechtlichen Eigenschaft gewählt haben, die haben unzweifelhaft das Recht, wenn diese rechtliche Eigenschaft zerfällt, in eine andere Eigenschaft übergeht, eine neue Wahl zu fordern. Diese neue Wahl können sie nach dem Antrage der Mehrheit nicht fordern. Wäre es auch nur, wie es hier der Fall ist, wirklich dieser eine Abgeordnete, der so viel ich weiß im Landtage sitzt, der früher Justizbeamter war, jetzt aber Verwaltungsbeamter ist, so daß er mit Pension entlassen werden kann von der Staatsregierung, so müßte schon der Landtag ein anderer werden um dieses, Einen willen. Daß eine solche Eigenschaft in Betracht kommt, scheint auch aus Artikel 136 des alten Staatsgrundgesetzes hervorzugehen. Dieser Artikel sagt ausdrücklich, daß eine Neuwahl stattfinden muß, wenn ein Abgeordneter ein besoldetes Amt bekommt, wenn seine Eigenschaft der Art verändert wird, daß die völlige Unabhängigkeit, die die Wähler von einem Abgeordneten erwarten, und welche da war, als er gewählt wurde, nicht mehr vorhanden ist. Der Abg. Räder hat den Versuch gemacht, das Minderheitsgutachten in seinen einzelnen Theilen weiter durchzugehen, hat namentlich gesagt, es sei behauptet: „der Boden sei zertrümmert, auf welchem der Landtag stehe, also müsse auch mit dem zertrümmerten Boden der Landtag fallen“ und diese ganze Behauptung sei nicht erwiesen. Ich habe weiter nichts zu sagen, als daß ich auf das,

was ich bereits gesagt habe, Bezug nehme und muß es den Herren allein überlassen, ob sie die Gründe, welche im Minderheitsgutachten aufgeführt sind, nicht darin enthalten finden. Der Herr Abg. Räder hat wenigstens Neues hiergegen nicht angeführt, und ich meine in den Gründen, die ich angeführt habe, ist genügend enthalten, daß der Boden ein ganz neuer ist, und ich glaube jeder gesunde Menschenverstand — und dieser enthält Wahrheiten, vor welchen alle juristischen Spitzfindigkeiten zu Boden sinken — ich glaube der gesunde Menschenverstand wird Jedem sagen, sobald dieses neue Gesetz publizirt ist: Jetzt haben wir eine neue Verfassung, man darf nur ins Land hinausgehen, ich wenigstens habe Viele sagen hören: wann bekommen wir unser neues Verfassungsgesetz, unser neues Verfassungswerk? Aber Niemand wird glauben, daß dies eine bloße Aenderung ist. — Ich möchte auch fragen — aber hier bekenne ich meine Unkunde — ich möchte fragen, ob wirklich — da das konstitutionelle Wesen, das Staatsrecht, mehr in Betracht kommt als das Privatrecht —, ob wirklich ein Fall vorgekommen ist, daß eine Kammer oder ein Landtag fortgedauert habe, wenn ein solches neues Staatsgrundgesetz in das Leben getreten ist? Mir ist ein solcher Fall nicht bekannt, und so wie gesagt, muß ich als Jurist, das heißt in Beziehung auf den Stand, den der Jurist in solchem Falle einnehmen muß, daß er sich auf den Boden des Staatsrechts und des öffentlichen Rechts und nicht des Privatrechts zu stellen hat — sagen, daß nach allen diesen Rücksichten ein ganz neues Verfassungswerk vorliegt.

Präsident: Wünscht der Berichterstatter der Mehrheit das Wort?

Berichterst. Becker: Ich bitte darum!

Präsident: Sie haben das Wort!

Abg. Becker: M. H.! Mich hat die heutige Debatte in meiner Ansicht nur bestärken können. Zunächst muß ich dem Redner, welcher heute zuerst gesprochen hat, darin beitreten, daß es bei der Frage, welche hier vorliegt: hört der Landtag mit Publikation des revidirten Staatsgrundgesetzes auf zu existiren? lediglich auf Rechts- und nicht auf politische und andere Gründe ankomme. Wenn ein späterer Redner seine Verwunderung darüber ausgesprochen hat, daß Juristen in dieser Frage auseinander gehen können, so hat er selbst schon den Grund angegeben, worauf dies wenigstens theilweise beruht. Es sind nämlich die Juristen verschiedener Ansicht, ob sie bloß nach Rechtsgründen entscheiden oder auch politische Gründe in diese Frage hineinmischen sollen. Daß sie hierüber verschiedener Ansicht sein können, dürfte auch meines Erachtens nicht zu verwundern sein; denn eine Zeit, wo alle öffentliche Verhältnisse im steten Schwanken begriffen sind, wo das, was besteht, immer durch neue Umwälzungen bedroht ist, eine solche Zeit ist überhaupt den festey Regeln des Rechts weniger zugänglich, als dem schwankenden der Politik, namentlich in einem Falle, wie hier, wo nicht sowohl das Privatrecht in Anwendung kommt, sondern das in jetziger Zeit vielfach schwankende öffentliche Recht. Ist aber eine solche Vermengung von

Recht und Politik, — wenn man sich auch nicht darüber wundern kann, — doch zu bedauern und zu vermeiden, so gilt dies letztere besonders von unserem Falle, wo das öffentliche Recht, welches wir haben, uns feste Normen für die Entscheidung an die Hand giebt, nämlich das Staatsgrundgesetz. Die Frage ob der rechtlich bestehende Landtag aufgelöst oder geschlossen werden soll, ist eine Frage der Zweckmäßigkeit, der Politik, und wie der Abg. Lindemann in dieser Frage — er sagte nämlich, er werde für die Auflösung stimmen, und könne dies nur aus Rechtsgründen thun — aus Rechtsgründen stimmen kann, begreife ich kaum. In dieser Frage bin ich übrigens mit dem Abg. Lindemann durchaus einverstanden. Auch meines Erachtens ist der Landtag aufzulösen, aber er hört nicht von selbst auf, und das ist die Frage, womit wir es hier zu thun haben. Diese Frage, ob der Landtag von selbst aufhört? ist eine Rechtsfrage, kann vom Landtage selbst nach Inhalt des alten und revidirten Staatsgrundgesetzes beantwortet werden und muß von ihm beantwortet werden, wie er in manchen andern Fällen Fragen über das, was nach dem Staatsgrundgesetz Rechtens ist, zu beantworten hat, ohne darum, wie die Minderheit meint, ein Juristenkollegium zu sein. Wenn heute der Abg. Mölling sagte, der Landtag sei in dieser Frage mehr ein Geschworenengericht, so glaube ich hat er seiner früheren Ansicht, daß auch politische Gründe in Betracht kommen sollen, damit selbst das Urtheil gesprochen, denn auch ein Geschworenengericht soll nur nach rechtlichen, nie nach politischen Gründen urtheilen. Der praktische Unterschied zwischen den beiden Fragen: hört der Landtag von selbst auf, oder soll er demnächst aufgelöst werden, liegt auf der Hand; er wird sich wie wir später sehen werden, in vielfachen Beziehungen geltend machen. Ich will hier nur auf zwei Punkte aufmerksam machen, bei denen es deutlich hervortritt, wie sehr die eine Frage rechtlicher, und die andere politischer Natur ist. Hört der Landtag von selbst auf mit der Publikation des revidirten Staatsgrundgesetzes, so hört das Recht des Großherzogs auf, welches ihm im Art. 169 gegeben ist, den Landtag zu vertagen, zu schließen und aufzulösen, denn ein von selbst aufhörender Landtag kann natürlich nicht vertagt oder aufgelöst werden. Wird ferner der Landtag aufgelöst, so tritt der neue nach den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes in die bisherige Wahlperiode von 1852 bis 54 ein. Hört er von selbst auf, so würde dieses schwerlich anzunehmen sein. Es würde dies jedenfalls sehr streitig sein, und man würde wahrscheinlich zu dem Resultat kommen müssen, der neue Landtag beginne eine neue Wahlperiode. M. G.! Sie können nun aus politischen Gründen, wie schon gesagt, dafür stimmen, daß der jetzige Landtag aufgelöst werde, aber es scheint mir baare Willkür, wenn Sie aus politischen Gründen dafür stimmen wollen, daß das Recht des Großherzogs, den Landtag aufzulösen, aufgehoben werde, daß der nächste Landtag nicht in die Wahlperiode 1852—54 eintrete. Ist dieses richtig, so kommen die politischen Gründe, welche von der Minderheit im Berichte unter Nr. 3 geltend gemacht, und heute wieder mehrfach von dem Abg. für

Jever hervorgehoben sind, hier nicht in Betracht. Auch der Umstand, den der Abg. Mölling zuletzt erwähnte, daß, so viel er wisse, nach einer so bedeutenden Revision niemals in Deutschland ein Landtag fortgetagt habe, kommt nicht in Betracht, wenn die Stände nach vollendeter Revision aufgelöst sind; daß sie mit der Publikation einer revidirten Verfassung von selbst verschwunden wären, davon habe ich in keinem Falle gehört. Der Abgeordnete Mölling hat sodann heute nochmals Bezug genommen auf die Einberufungsordre. Die Einberufungsordre enthält die Worte, welche der Abg. Mölling Ihnen heute vorgelesen hat, nur als Motive, und darauf folgt dann die Disposition, etwa so: „da der vorige Landtag das Revisionswerk, so weit er es konnte, vollendet hat, und die Dringlichkeit erfordert dasselbe möglichst bald vor einen neuen Landtag zu bringen, so wird erst der bisherige Landtag aufgelöst, und ein neuer Landtag einberufen“. — Die Anführung dieses Grundes, warum der vorige Landtag aufgelöst, und ein neuer einberufen worden, war so natürlich, daß man daraus nicht folgern kann, dieser Landtag sei nur allein für die Revision einberufen. Deshalb scheint es mir auch überflüssig, wenn die Minderheit noch versichert, die Regierung habe selbstredend dabei nicht die Absicht gehabt, das Land zu täuschen. Was die Minderheit und der Redner, der heute allein für deren Ansicht in der Debatte weiter gefochten hat, sodann weiter geltend gemacht haben an rechtlichen Gründen für die Verneinung der Fortdauer des jetzigen Landtags nach Publikation des revidirten Staatsgrundgesetzes, das kommt wesentlich auf den einen Punkt hinaus: ist das revidirte Staatsgrundgesetz ein ganz neues oder ist es noch das alte? Der Redner selbst hat diesen Punkt als solchen, worauf es allein ankommt, mehrfach bezeichnet, er hat auch keinen einzigen Punkt namhaft machen können, dessen Abänderung mit der Fortexistenz des Landtags unverträglich wäre. Er hat zwar darauf hingewiesen, daß einzelne Befugnisse des Landtags verändert seien, er hat wiederholt hingewiesen auf Artikel 216, der das Steuerbewilligungsrecht geändert habe, aber wenn auch einzelne Befugnisse des Landtages geändert, — oder, um in der Sprache des rechtsgelehrten Mitglieds für Jever zu sprechen, — spezifizirt sind, so ist doch der Landtag selbst nicht spezifizirt. Was von der einzelnen Person hier gilt, das muß meines Erachtens auch von Korporationen gelten. Wenn unsere Befugnisse geändert werden, werden wir damit nicht selbst geändert. Ich will hierbei nur noch bemerken, daß der Abg. Müller offenbar Recht hätte mit seiner Behauptung, daß das Spezifikationsbeispiel des Abg. Mölling hier nicht direkt zutrefte, sondern höchstens analog gemeint sein könne, indem eine Spezifikation sich nur auf materielle Dinge bezieht. Eine eigentliche Spezifikation des Staatsgrundgesetzes ist es nur, wenn ich etwa eine Tapete daraus mache, aber bei geistigen Dingen kennt man keine Spezifikation! Auf andere einzelne Aenderungen hat der Abg. Mölling noch hingewiesen, die schon von den anderen Rednern als unerheblich nachgewiesen worden sind. Dies gilt namentlich vom Art. 157. Dieser Artikel ist zwar nicht verändert, der Abg.



Mölling glaubt aber fragen zu müssen: ob der Landtag dann auch fortbestehen würde, wenn er aus einem beschließenden in einen beratenden Körper verwandelt wäre. Ich glaube der Abg. Klävermann hat schon mit Ja darauf geantwortet: beschließt ein Landtag innerhalb seiner Befugnisse, diesen Artikel aufzuheben, und sich zu einem bloß beratenden Landtage zu machen, so ist kein Grund einzusehen, warum er sich damit selbst sollte aufgehoben haben. Dasselbe gilt vom neuen Art. 108, worin gesagt ist, daß sich die früheren Artikel in Betreff der Absetzbarkeit der Beamten u. auch auf Verwaltungsbeamten beziehen sollen, welche nebenbei richterliche Funktion ausüben. Wenn wir uns einmal denken, m. H., dieser jetzige Landtag hätte nichts weiter im Staatsgrundgesetz geändert, wie diese eine Bestimmung, was würde die Folge sein? Würden Sie wirklich glauben, der ganze Landtag müßte damit von selbst aufhören, oder würden Sie nicht vielmehr höchstens sagen: wenn in Folge dieser Bestimmung ein Mitglied glaubte, es würde von seinen Wählern nicht gewählt worden sein, wenn diese Bestimmung Geltung gehabt hätte, müßte er sein Mandat niederlegen? Der Abgeordnete für Tever hat bedeutendes Gewicht darauf gelegt, daß der einzelnen Aenderungen so viele sind, und daß sie nicht bloß unwesentliche sind. Ich gestehe mit dem Abg. Klävermann diese Thatsache vollkommen zu. Es kommt aber gar nicht hierauf an, sobald nur eine Summe von einzelnen Abänderungen vorliegt. Ist dann keine einzelne Aenderung mit dem Fortbestand des Landtags unverträglich, so sind sie es alle zusammen nicht. Nur dann hätte der Abgeordnete Mölling Recht, und dies ist allerdings sein Hauptgrund, auf den er immer wieder zurückgekommen ist, wenn das ganze Staatsgrundgesetz verändert, und in ein neues umgeschaffen worden wäre. Wäre dies, so würde auch nach meiner Ansicht mit dem alten Staatsgrundgesetz der Landtag von selbst aufhören, der nur auf dem Boden dieses alten Staatsgrundgesetzes gewählt ist. Es fragt sich aber, ob diese Voraussetzung eine richtige ist? Das handgreifliche Beispiel, was er uns heute angeführt hat: „hier habe ich das eine Staatsgrundgesetz in der Hand und hier habe ich das andere“ paßt, glaube ich, nach der eignen Darstellung des Abg. Mölling nicht; er hat in seinem Kinderheiterachten diesem selbst ein anderes Beispiel gegenüber gestellt, in welchem er eine totale Verwandlung nicht annimmt; er sagt dort nämlich: wenn an einem Strafgesetzbuche nach und nach Einzelnes geändert wird, so ist nicht das Ganze verändert, sondern nur Einzelheiten. Nun werden alle Juristen wissen, daß unser Strafgesetzbuch von 1814 mit den spätern Veränderungen im Jahre 1837 neu herausgegeben ist. Wenn nun Hr. Mölling das eine Strafgesetzbuch von 1814 in die eine Hand nimmt, das andere von 1837 in die andere Hand und sagt: es seien zwei ganz verschiedene Dinge, so ist klar, er schlägt mit diesem Grunde nur sich selbst, denn er muß zugestehen, daß es nicht zwei in ihrem Inhalte ganz verschiedene Dinge sind. Ich hoffe, m. H., Ihnen bessere Beweise dafür bringen zu können, daß das revidirte Staatsgrundgesetz das alte Staatsgrundgesetz ist, mit Ausnahme einzelner,

durch die Revisionsbeschlüsse abgeänderter Bestimmungen. Zunächst ist bei der Revision niemals, wie der Abg. Mölling voraussetzt, beschlossen worden, daß die einzelnen Artikel, welche nicht abgeändert sind, ins neue Staatsgrundgesetz aufgenommen werden sollen, es ist vielmehr ausdrücklich als selbstverständlich ausgesprochen worden, daß diese nicht geänderten Artikel in ihrer alten Kraft verbleiben. In dem unverändert beibehaltenen Artikel 59, jetzige Artikel 63, ist sogar die Bestimmung stehen geblieben, daß dem nächsten ordentlichen Landtage ein Entschädigungsgesetz vorgelegt werden soll. Das konnte stehen bleiben, wenn das alte Staatsgrundgesetz in seiner Totalität dasselbe blieb, wie konnte es aber stehen bleiben, wenn wir ein ganz neues Staatsgrundgesetz haben wollten, da jenes Entschädigungsgesetz schon längst erlassen ist? Das rechtsgelehrte Mitglied für Tever meint: die Wahrheit seiner Ansicht ergebe sich aus dem Verfahren bei der Publikation, indem nicht die einzelnen Abänderungen, sondern das ganze neue Revisionswerk, im Ganzen zur Publikation gebracht werden solle. Ich möchte den Herren doch einmal die Ansicht mittheilen, die wir auf dem vorigen Landtage hierüber hatten; sie geht hervor aus einem Berichte des Revisionsausschusses, wo er den Vorschlag macht, den Art. 59 unverändert beizubehalten, während die Staatsregierung, um ihn mehr dem Ganzen anzupassen, auf formelle Aenderungen desselben angetragen hatte. Die Motivirung dieses Vorschlags lautet so: „Da das Staatsgrundgesetz von 1849 nur revidirt wird, d. h. in allen seinen Bestimmungen, welche eine Aenderung nicht erleiden werden, die frühere Kraft behält, so daß nur die Aenderungen als neue grundgesetzliche Normen angesehen werden, so versteht es sich von selbst, daß die unverändert beibehaltenen Bestimmungen, auch wenn sie, nach der Revision, der Uebersicht wegen, in einer neuen Ausgabe des Staatsgrundgesetzes, sei es auch in verbesserter Zusammenstellung, wieder zur Publikation gebracht werden, doch ihre Beziehung auf den Zeitpunkt bewahren, in welchem das Staatsgrundgesetz ursprünglich erlassen ist.“ „Der Uebersicht wegen.“ — Wie diese Worte mit der Ansicht des Abg. Mölling vereinbar sind, begreife ich nicht. — Die Ansicht, daß nur einzelne Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes von 1849 geändert, daß das Ganze aber in seiner Totalität bleiben sollte, hat sich auch nicht bloß in dieser Allgemeinheit, sondern bei verschiedenen einzelnen Beschlüssen ausgesprochen. Nehmen Sie z. B., m. H., die Aenderung des Art. 229. Da steht zunächst: „der neu eintretende Staatsdiener soll auf das Staatsgrundgesetz beeidigt werden.“ Dann stand früher auch da: „daß sämmtliche jetzt im Dienst befindlichen Staatsdiener auf das Staatsgrundgesetz sobald als möglich beeidigt werden sollen.“ Diese letztere Bestimmung ist durch einstimmigen Beschluß des vorigen Landtages gestrichen, weil sie nur eine transitorische Bestimmung sei, die durch Beeidigung aller im Dienste befindlichen Staatsdiener ihre Erledigung erhalten habe. Mir scheint, m. H., dies hatte doch offenbar nur Sinn und Verstand, wenn man davon ausging, daß die Verfassung von 1849 in ihrer Totalität bleibe, daß der Eid, welchen die Staatsdiener

auf diese Verfassung geleistet haben, sich fortdauernd auf dieselbe beziehe, auch mit ihrem in Folge der Revision veränderten Inhalte. Sonst hätte man einen neuen Eid vorschreiben müssen. Wenn ferner dieser Landtag nach Publikation des revidirten Staatsgrundgesetzes von selbst aufhören soll, fehlt es an allen Bestimmungen über die Fortdauer oder neue Einrichtung des Staatsgerichtshofs, es fehlt dann an allen Bestimmungen über die Zeit, in welcher der nächste Landtag einzuberufen ist, ferner über die Fortdauer der Wahlperiode für diesen neuen Landtag. In einer Beziehung hat schon der Abg. Ruder den Art. 150 vorgeführt, wo die Rede davon ist, daß nach einer Auflösung der Landtag innerhalb drei Monate wieder einberufen werden soll, daß wenn dies unterbleibt, die Mitglieder des aufgelösten Landtags, ohne einberufen zu sein, zur Wahrung des Staatsgrundgesetzes sich wieder zusammenfinden sollen und daß der neugewählte Landtag in die Periode des aufgelösten eintritt. Ich will zugestehen, daß, wenn auch keine ausdrückliche Bestimmung darüber vorhanden ist, man doch analogisch annehmen müsse, ein von selbst aufgehörender Landtag müsse auch binnen drei Monaten wieder einberufen werden; jedenfalls glaube ich aber, würde der vorige Landtag doch über einen so wichtigen Punkt etwas Ausdrückliches bestimmt haben, wenn er einen solchen Fall bei der Revision für möglich gehalten hätte. Wie aber, wenn der neue Landtag nicht innerhalb drei Monaten einberufen wird? Im Falle der Auflösung tritt dann der jetzige Landtag zur Wahrung des Staatsgrundgesetzes wieder zusammen und ist auch für Wahrung des neuen Staatsgrundgesetzes kompetent. Nehmen Sie aber an, daß nach der Ansicht des Abg. Mölling dieser Landtag, weil er inkompetent sei, sofort aufhöre, und die Regierung beruft in zwei bis drei Jahren keinen Landtag, kann dann dieser Landtag wieder zusammentreten? Zur Wahrung des alten Staatsgrundgesetzes? Das ist ja aufgehoben; zur Wahrung des neuen Staatsgrundgesetzes? Dafür wäre er nicht kompetent. Von der Wahl- und Finanzperiode gilt Ähnliches. Ich habe schon darauf aufmerksam gemacht, daß es schwer zu entscheiden sein wird, ob der neue Landtag, wenn dieser von selbst aufhört, in die Periode 1852 bis 54 eintritt oder eine neue Periode beginnt. Ich glaube, m. H., wenn Sie mit dem rechtsgelehrten Mitgliede für Jeder aus politischen, Spezifikations- oder andern Gründen annehmen, daß mit der Publikation des revidirten Staatsgrundgesetzes dieser Landtag von selbst aufhöre, so rufen Sie, oder können Sie wenigstens eine Verwirrung hervorrufen, die schwer zu lösen ist.

Präsident: Der Herr Regierungskommissar hat sich zum Worte gemeldet behufs tatsächlicher Berichtigung einer Aeußerung des Herrn Abg. Mölling. Er hat deshalb Folgendes schriftlich mir übergeben: „Der Abg. Mölling sagte, daß kein Staatsbeamter, der auf dem Landtage gegen die Regierung stimme, Beförderung zu erwarten habe, es sei dies gewiß, die Thatfachen lägen vor. Gegen den in diesen Worten liegenden, auch nachher von dem Abg. Mölling trotz eines erhobenen Zweifels ausdrücklich wiederholten Vorwurf, daß die Staatsregierung in solcher

Weise das ihr zustehende Recht der Beförderung der Staatsbeamten nicht bloß mißbrauchen werde, sondern gemißbraucht habe, habe ich dieselbe verwahren wollen.“ Mir scheint die Sache würde leicht durch folgende Auffassung sich erledigen lassen. Wenn der Abg. Mölling gesagt hat, wie es allerdings der Fall gewesen ist, daß kein Beamter, welcher auf dem Landtage gegen die Regierung stimme, Beförderung zu erwarten habe, so ist das lediglich eine subjektive Auffassung von seiner Seite, worin durchaus, wie mir scheint, etwas Beleidigendes für die hohe Staatsregierung nicht gefunden werden kann. Wenn der Abg. Mölling ferner sagt: „Die Thatfachen liegen vor“, so hat er damit noch keinesweges ausgesprochen, daß die Regierung eben um deswillen, weil ein Staatsdiener auf dem Landtage gegen sie gesprochen und gestimmt hat, die Beförderung unterlassen und umgekehrt, daß sie um deswillen, weil ein Staatsdiener auf dem Landtage für sie gestimmt und gesprochen hat, ihn befördert habe. Diese Absicht hat nach der ausdrücklichen Erklärung des Abg. Mölling seinen Worten nicht untergelegt werden sollen. Wir gehen zur Abstimmung: Ich bringe zuerst den Antrag —

(Aus der Versammlung: namentliche Abstimmung).

Präsident: Es ist bereits darauf angetragen. Ich bringe zuerst den Antrag der Minderheit des Ausschusses zur Abstimmung. Wird derselbe angenommen, so ist die Rechtsfrage damit erledigt. Wird der Antrag abgelehnt, so wird der Antrag der Mehrheit zur Abstimmung kommen. Es ist auf namentliche Abstimmung angetragen. Ist der Antrag unterstützt? Hinreichend unterstützt. — Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem Antrage der Minderheit, welcher dahin geht: „Der Landtag kann sich mit der in dem Schreiben des Staatsministeriums vom 12. d. M. entwickelten Ansicht nicht einverstanden erklären, muß vielmehr dafür halten: daß mit der Publikation des revidirten Staatsgrundgesetzes die Zuständigkeit des gegenwärtig versammelten allgemeinen Landtags des Großherzogthums als erloschen anzusehen sei“, beitreten wollen, mit Ja, diejenigen, welche ihm nicht beitreten wollen, mit Nein zu stimmen. Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben G.

Es antworteten mit

Ja

Nein

die Abg. Abels.
Bargmann.
Böckel.
Frank.
Hardt.
Heindl.
Kasten.
Lindemann.
Lübbers.
Lürßen.
Mölling.

die Abg. Alfs.
Barleben.
Becker.
v. Berg.
Bökere.
Bothe.
Bulling.
Cronc.
Driver.
Feldhus.
Ferneiding.

Schmedes.
Willers.
Goose.
Jansen.
Kindt.
Klavemann.
Lauw.
Lehmkuhl.
Möhring.
Morell.
v. Münster.
Nieberding.
Noell.
Pancrag.
Rüder.
Schwegmann.
Strackerjan I.
Strackerjan II.
Strodthoff.
Sudendorf.
v. Wedderkop.
Zedelius.

Präsident: Der Antrag ist mit 31 gegen 13 Stimmen abgelehnt.

Ich bringe den Antrag der Mehrheit des Ausschusses zur Abstimmung. Der Antrag der Mehrheit geht dahin: „Der allgemeine Landtag wolle sich mit der Ansicht der Großherzoglichen Staatsregierung, daß mit der Publikation des revidirten Staatsgrundgesetzes die Zuständigkeit des gegenwärtig versammelten Landtages nicht erlösche, derselbe vielmehr für die 3jährige Periode 1852—54 als rechtlich fortbestehend anzusehen sei, einverstanden erklären.“ Ich ersuche Diejenigen, welche diesem Antrage beitreten wollen, mit Ja, die ihm nicht beitreten wollen, mit Nein zu antworten.

Es antworteten mit

Ja

die Abg. Alfs.
Barleben.
Becker.
von Berg.
Böker.
Bothe.
Bulling.
Crone.
Driver.
Feldhus.
Ferneding.
Goose.
Jansen.
Kindt.
Klavemann.
Lauw.

Nein

die Abg. Abels.
Bargmann.
Bökel.
Frank.
Hardt.
Heindl.
Kasten.
Lindemann.
Lübbers.
Lürßen.
Mölling.
Schmedes.
Willers.

Lehmkuhl.
Möhring.
Morell.
v. Münster.
Nieberding.
Noell.
Pancrag.
Rüder.
Schwegmann.
Strackerjan I.
Strackerjan II.
Strodthoff.
Sudendorf.
v. Wedderkop.
Zedelius.

Abwesend:
die Abg. Niebour und Wibel.

Präsident: Der Antrag der Mehrheit ist mit 31 gegen 13 Stimmen angenommen! Ich stelle nunmehr den ferneren Antrag der Mehrheit zur Berathung. Der fernere Antrag der Minderheit ist nur eine Verneinung des Antrags der Mehrheit.

Abg. Klavemann: Ich bitte um das Wort!

Präsident: Sie haben das Wort.

Abg. Klavemann: Meine Herren! Nachdem die rechtliche Frage entschieden ist, würde im weiteren Verlauf der Berathung des Berichts nunmehr die Zweckmäßigkeitsfrage zur Erörterung kommen. So viel ich vernommen habe, gehen die Ansichten über diese Frage außerordentlich auseinander. Manche von uns sind vielleicht noch zweifelhaft, wie diese Frage zu entscheiden sei, Andere mögen wünschen, daß sie über diese Frage nicht früher abzustimmen brauchten, als bis die zweite Lesung des Wahlgesetzes geschehen wäre, und offenbar dürften Gründe für oder gegen die Zweckmäßigkeitsfrage aus den Beschlüssen bei der zweiten Lesung des Wahlgesetzes hergenommen werden können. Bekanntlich sind bei der ersten Lesung des Wahlgesetzes einige Beschlüsse gefaßt worden, welche einem Theile der Abgeordneten, welche sonst im Allgemeinen das Wahlgesetz befürwortet haben, so verkehrt erscheinen, daß es möglich ist, daß, wenn diese Beschlüsse in zweiter Lesung nicht etwa wieder aufgehoben, oder anders gefaßt würden, daß dann diese Abgeordneten gegen das ganze Wahlgesetz stimmen und dann mit Hülfe der Linken das ganze Wahlgesetz verwerfen würden. So ist denn gegenwärtig zweifelhaft, ob das Wahlgesetz wirklich durchgehen, oder was sonst beschlossen werden wird. Ich möchte daher den Antrag stellen, daß unter diesen Umständen die Berathung der Zweckmäßigkeitsfrage auszusetzen sei, bis die zweite Lesung des Wahlgesetzes stattgefunden hat. Ich erlaube mir diesen Antrag schriftlich einzureichen und ersuche den Herrn Präsidenten, die Unterstützungsfrage zu stellen.

Präsident: Der Antrag des Abg. Klavemann lautet: „Die fernere Berathung des Berichts des Ausschusses zur Begutachtung der Frage über die Fortdauer des gegenwärtigen Land-

tags nach Publikation des revidirten Staatsgrundgesetzes wird ausgesetzt, bis die Berathung des Wahlgesetzes für die Wahlen zum Landtage in zweiter Lesung stattgefunden hat." — Die Begründung des Antrags hat der Abg. Kläveemann mündlich schon ausgesprochen. Ist der Antrag unterstützt? Er ist genügend unterstützt. Ich stelle den Antrag zur Berathung. Es meldet sich Niemand zum Wort. Ich bringe den Antrag zur Abstimmung und ersuche diejenigen Abgeordneten, welche dem Antrage: der Landtag beschliesse, die fernere Berathung des heute vorliegenden Berichts werde ausgesetzt, bis die zweite Lesung des Wahlgesetzes stattgefunden hat, nicht beitreten wollen, sich zu erheben!

Der Antrag ist angenommen. Die heutige Tagesordnung ist damit erschöpft. Ich setze auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung den Bericht des Ausschusses über den Entwurf eines Wahlgesetzes für die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage, wie solcher aus den Beschlüssen des allgemeinen Landtags bei der ersten Lesung hervorgegangen. 2) Fortsetzung der Berathung des Berichts des Ausschusses über die Kompetenz des gegenwärtig versammelten Landtags. Die nächste Sitzung beraume ich an auf morgen 10 Uhr. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung 12 $\frac{1}{4}$ Uhr.

